

## B E K A N N T M A C H U N G

### **über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 – Für das Gebiet der inneren Neuöttinger Straße**

**im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat am 14.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 – Für das Gebiet der inneren Neuöttinger Straße beschlossen sowie den Entwurf für diese öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst alle an die Neuöttinger Straße angrenzenden Grundstücke zwischen dem Kapellplatz bis einschließlich der Grundstücke Fl.Nr. 372 (Neuöttinger Straße 37) und 1134/2 (Neuöttinger Straße 62). Ausgenommen ist der Friedhof St. Michael. (vgl. beiliegenden Lageplan).

Bereits im April 2017 wurde vom Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 – Für das Gebiet der inneren Neuöttinger Straße, wirksam seit 09.03.1965, aufzuheben (im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Für das Gebiet zwischen Popengasse und Kapuzinerstraße).

In Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting wurde damals bereits erklärt, dass dieser Bebauungsplan komplett aufgehoben werden kann, da er kaum Festsetzungen enthält, das Gebiet (fast) vollständig bebaut ist und die Zulässigkeit von Vorhaben auch nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung) beurteilt werden kann.

Nachdem das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 90 – Für das Gebiet zwischen der Popengasse und Kapuzinerstraße eingestellt wurde, wurde auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht weiter betrieben.

Dies soll nunmehr erfolgen.

Künftige Bauvorhaben sind damit nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung) zu beurteilen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Somit ist für die Aufhebung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes ein Aufhebungsverfahren erforderlich, für das die gleichen Verfahrensregeln gelten wie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet werden.

Damit kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Der Entwurf des Planes einschließlich Begründung in der Fassung vom 14.01.2026 kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Freitag, 30. Januar 2026 bis einschließlich Dienstag, 3. März 2026**

im Internet auf der Website der Stadt Altötting eingesehen und unter [www.altoetting.de/bauleitplanung](http://www.altoetting.de/bauleitplanung) abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten Mo 8:00-14:00 Uhr, Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr, Fr 8:00- 12:00 Uhr im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während dieser Frist können von jedermann (wobei im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB alle, die sich betroffen fühlen, auch Kinder und Jugendliche gemeint sind) schriftlich – auch per Mail an [bauverwaltung@altoetting.de](mailto:bauverwaltung@altoetting.de) oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Altötting, den 27. Januar 2026



**Stadt Altötting**

Stephan Antwerpen  
Erster Bürgermeister

Aushang angeheftet am:	27/01/2026	Wolff
Aushang abgenommen am:		